

Ordnung über Mitgliedsbeiträge

Um die gemäß Satzung zu erfüllenden Aufgaben wahrnehmen zu können, benötigt der Bundesverband Professioneller Mobilfunk e.V. (PMeV) finanzielle Mittel. Gemäß Ziffer 7. der Satzung sind dazu durch die Mitglieder Mitgliedsbeiträge zu leisten. Der Vorstand erlässt dazu diese Ordnung über Mitgliedsbeiträge.

1. Die Höhe des einem aktiven Mitglied auferlegten Mitgliedsbeitrags soll grundsätzlich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des aktiven Mitglieds widerspiegeln und richtet sich nach dem über die letzten drei Jahre gemittelten Jahresumsatzvolumen des betreffenden aktiven Mitglieds im Segment „Professioneller Mobilfunk“ in Deutschland. Dazu gibt das Mitgliedsunternehmen eine Selbstauskunft ab.
2. Die dem aktiven Mitglied auf Grundlage seiner Selbstauskunft durch den Vorstand aufzuerlegenden Mitgliedsbeiträge ergeben sich nach folgendem Schema:

Für Start-up-Unternehmen/ Kleinunternehmen als aktives Mitglied:

Jahresumsatzvolumen	Mitgliedsbeitrag pro Jahr	Anzahl der Stimmen
bis 200 T Euro	1.250,- Euro	1

Für alle weiteren aktiven Mitglieder:

Jahresumsatzvolumen	Mitgliedsbeitrag pro Jahr	Anzahl der Stimmen
bis 2,5 Mio. Euro	2.500,- Euro	1
bis 5,0 Mio. Euro	5.000,- Euro	2
bis 10,0 Mio. Euro	10.000,- Euro	4
über 10,0 Mio. Euro	15.000,- Euro	6

3. Als Kleinunternehmen wird gemäß dieser Ordnung ein Unternehmen angesehen, das gemäß Punkt 1 in Verbindung mit Punkt 2 dieser Ordnung nicht mehr als 200.000 Euro Jahresumsatzvolumen aufweist und nicht mehr als 3 Vollzeit-äquivalentpersonalstellen in seinem Unternehmen unterhält.
4. Als Start-up-Unternehmen wird gemäß dieser Ordnung ein Unternehmen angesehen, das nicht länger als 2 Jahre nach seiner Gründung besteht. Start-up-Unternehmen werden für zwei Mitgliedsjahre, unabhängig von ihrem tatsächlichen gemittelten Jahresumsatzvolumen und der Anzahl der in dem Unternehmen beschäftigten Personen, wie Kleinunternehmen behandelt. Hiernach sind sie wie alle anderen aktiven Mitglieder zu behandeln, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen eines Kleinunternehmens nach Maßgabe des Punktes 3 dieser Ordnung.
5. Kombinationen von Mitgliedsbeiträgen und Stimmen, die unter Punkt 2 nicht genannt sind, sind möglich. Hierzu können zusätzliche Stimmen wie folgt erworben werden: Pro 2.500,- Euro zusätzlichen Mitgliedsbeitrag (pro Jahr) kann eine zusätzliche Stimme erworben werden. Das Stimmrecht ist pro aktives Mitglied auf

20 Stimmen begrenzt, was einem Mitgliedsbeitrag in Höhe von 48.750,- Euro pro Jahr für Start-up-Unternehmen oder Kleinunternehmen und 50.000,- Euro pro Jahr für alle anderen aktiven Mitglieder entspricht.

6. Der Mitgliedsbeitrag für passive Mitglieder beträgt 120,- Euro pro Jahr.
7. Außerordentliche Mitglieder unterliegen nicht der Pflicht zur Beitragszahlung. Freiwillige Mitgliedsbeiträge sind möglich.
8. Ehrenmitglieder unterliegen nicht der Pflicht zur Beitragszahlung.
9. Mitgliedsbeiträge sind kalenderjährlich im Voraus zu zahlen. Hiervon kann in begründeten Ausnahmefällen auf Beschluss des Vorstandes abgewichen werden.
10. An einer Mitgliedschaft im PMeV interessierte Unternehmen und Personen können vor einem Beitritt zu einer Veranstaltung eines Fachbereichs oder Arbeitskreises eingeladen werden (in der Regel einmalig).
11. Über Ausnahmen von dieser Beitragsordnung entscheidet der Vorstand im Einzelfall.